

# Merkblatt

## **„...die rechtliche Betreuung beschränkt sich auf die Besorgung von Rechtsgeschäften...“**

Mit dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz ergaben sich bereits seit dem 01.07.2005 durch das vom Gesetzgeber ohne Ausnahme verordnete Zeitbudget einschneidende Veränderungen im Umfang für die Durchführung **rechtlicher** Betreuungen.

Die Praxis der aufwandsabhängigen und leistungsgerechten Vergütung der beruflichen Betreuer endete am 30.06.2005.

Seitdem ist an diese Stelle eine vom Gesetzgeber vorgegebene Stundenpauschalierung getreten; z. B. für Heimbewohner regelmäßig 2 bis 2,5 Std. pro Monat pro Betreuten, für in der Wohnung lebende Betreute 3,5 bis 4,5 Std. pro Monat, jeweils nach einer Betreuungsdauer von einem Jahr.

Diese Pauschalen müssen ohne jede Ausnahme sämtlichen Zeitaufwand für die Führung der **rechtlichen** Betreuungen abdecken.

In der Pauschale sind alle Zeiten für Schriftverkehr, Anträge, Behördenkontakte, Rechnungslegung und Berichterstattung an das Betreuungsgericht, Telefonate, Organisation, persönliche Kontakte, sowie Besprechungen und Fahrzeiten enthalten – auch mit den Betreuten selbst. Zudem sind damit alle Aufwendungen des Betreuers (Porto, Telefon, Fahrtkosten, Dolmetscherkosten usw.) abgegolten. Mehr wird ausnahmslos nicht vergütet.

Dies bedeutet eine wesentliche Reduzierung von Zeit und Umfang der **rechtlichen** Betreuungstätigkeit, die nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf die Besorgung von Rechtsgeschäften, also die **Rechtsfürsorge**, beschränkt sein muss.

**Soziale, pädagogische, psychologische, therapeutische, pflegerische und hauswirtschaftliche Betreuung, Transport-, Einkaufs- und Begleitdienste u.ä., also tatsächliche Dienstleistungen, waren und sind nicht Aufgabe der Rechtlichen Betreuer. Deren Aufgabe ist die Rechtsfürsorge. Dies ist mehrmals höchstrichterlich entschieden.\***

## **Der Betreuer ist der rechtliche Vertreter des Betreuten!**

Das heißt in der Praxis dass grundsätzlich immer dann, wenn für den Betreuten andere Hilfen in Anspruch genommen werden können, diese vorrangig zu nutzen sind (z. B. bei Behörden, Sozialdiensten, in Heimen, bei Ambulanten Diensten, Versicherungen, Geldinstituten, u. v. a. m.). Dazu gibt es einschlägige und eindeutige Rechtsvorschriften: u. a. in den Landesheimgesetzen, dem SGB, den Krankenhausgesetzen der Länder und im BGB.

## **„...die rechtliche Betreuung beschränkt sich auf die Besorgung von Rechtsgeschäften...“**

\*BGH - Urteil vom 02.12.2010, Az. III ZR 19/10

\*BSG - Urteil vom 30.06.2016, Az. B 8 SO 7/15

### **Verteiler:**

Heime, Behörden, Sozial- und sonstige Dienste in Krankenhäusern, Einrichtungen usw., Versicherungen, Krankenkassen, Banken, Firmen, Krankenhäuser, Psychiatrien, Hospize, Pflegedienste, Anbieter von betreuten Wohnen (ambulant und stationär) und sonstige komplementäre Dienste, Gläubiger, Schuldnerberatungen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Beerdigungsinstitute, Vermieter, Nachbarn, Ärzte, Angehörige, Betreute u. s. w.